

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1911)
Heft: 109

Artikel: Einladung zur Turnus-Ausstellung 1911
Autor: Diem, Ulr. / Abt, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. eine aus den Herren Hodler, Silvestre und Righini zusammengesetzte Ausstellungscommission ;

2. Herrn *Gustave Maunoir*, Maler, 13 Cours des Bastions in Genf, als *Generalsekretär* der Ausstellung.

2. Ausstellungsräume.

Die Säle des Museums Rath messen 250 m Rampenlänge.

3. Zulassung zur Ausstellung.

Es werden zur Ausstellung nur Mitglieder unserer Gesellschaft und die Künstlerinnen, welche laut Beschluss der Generalversammlung von 1910 als Ausstellungsgäste derselben eingeschrieben sind, zugelassen.

Zugelassen werden Werke der Malerei, Bildhauerei und der zeichnenden und graphischen Künste, insofern diese rein künstlerischen Charakters sind. Architekturpläne und Modelle werden nur aufgenommen, insofern der Raum zu ihrer Aufstellung ausreicht.

Kein Aussteller darf der Jury mehr als *drei Werke* vorlegen. Grundsätzlich hat jedes Mitglied der Gesellschaft das Recht, wenigstens ein Werk auszustellen, immerhin bleibt es der Jury vorbehalten, alle Werke eines Künstlers abzulehnen, für den Fall, dass ihr diese ungenügend scheinen und den Erfolg der Ausstellung beeinträchtigen würden.

Für den Fall genügender Anmeldungen seitens der Künstler wird eine besondere Abteilung für die Ausstellung und den Verkauf von Werken der Graphik eingerichtet.

4. Anmeldung und Einlieferung.

Die endgültige Anmeldung muss in zwei Exemplaren bis spätestens am 1. Juni l. J. in Händen des Generalsekretärs, Herrn *Gustave Maunoir*, 13 Cours des Bastions in Genf, sein.

Alle Angaben, welche sich auf dem, dem Kunstwerke anzuhängenden Zettel befinden, müssen sich gleichlautend auf dem *Angabenformular* wiederfinden. Das Generalsekretariat lehnt jede Verantwortung für allfälligen Schaden, welcher aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehen könnte, ab.

Den Ausstellern wird später mitgeteilt, auf welchen Termin sie ihre Werke ins Museum Rath einzuliefern haben.

Bezüglich der Einsendung von Bildern sehr grossen Formates oder von Skulpturen, deren Gewicht 500 kg übersteigt, ist eine vorhergehende Anfrage beim Generalsekretär unerlässlich.

5. Die Jury.

Als Jury funktioniert die von der Generalversammlung der Gesellschaft gewählte Jahresjury. Sie bezeichnet ihren Präsidenten selbst und der Generalsekretär steht ihr als Schriftführer zur Verfügung.

Alle Aussteller haben sich den Verfügungen der Jury zu unterziehen. Die Hin- und Hertransportkosten sämtlicher, von der Jury nicht angenommenen Werke fallen zu Lasten der Aussteller.

Gegen die Entscheidung der Jury ist keine Berufung zulässig. Nur bei Verletzung von positiven Vorschriften kann an den Zentralvorstand rekuriert werden.

Sollte es sich am Schlusse der Juryverhandlungen zeigen, dass noch Raum für weitere Werke übrig bleibt, so hat die Jury das Recht, persönliche Einladungen ergehen zu lassen.

6. Persönliche Einladungen.

Persönliche Einladungen ergehen nur in dem unter Titel 5 vorgesehenen Ausnahmefall.

7. Aufstellung der Kunstwerke.

Die Kunstwerke werden von einer von der Jury zu bezeichnenden Hängekommission gehängt bzw. aufgestellt.

8. Zu- und Rücksendung.

Alle Sendungen vom Wohnorte der Künstler bis nach Genf sind zu Lasten derselben. Alle Sendungen müssen *in bezahlter Fracht oder postfranko eingeliefert werden*.

Alle Formalitäten des Empfanges, der Spedition und des Rücktransportes werden von der Speditionsfirma *Belly* in Genf, unter Assistenz des Generalsekretärs besorgt.

9. Verzollung.

Alle Eingangszölle bleiben zu Lasten der Erwerber, werden jedoch von den Künstlern erhoben für den Fall, dass die Werke nach vollendeter Ausstellung in der Schweiz verbleiben.

10. Anfragen und Reklamationen.

Alle Anfragen und Reklamationen sind an den Generalsekretär der Ausstellung, Herrn *Gustave Maunoir*, Museum Rath in Genf, zu richten.

11. Verkaufsprovision.

Die G. S. M. B. & A. wird auf den verkauften Kunstwerken eine Verkaufsprovision von 10 % erheben.

12. Verantwortlichkeit.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur weitgehendsten Sorgfalt gegenüber den ausgestellten Werken, nimmt jedoch keine weitergehende Verantwortung gegenüber den Ausstellern auf sich, als die, welche ihr durch die Versicherung für Beschädigungen im Ausstellungslokale gedeckt wird.

13. Schlussbestimmungen.

Die Aussteller dürfen ihre Werke erst nach Schluss der Ausstellung zurückziehen.

Sie anerkennen bedingungslos die vorstehenden Reglementsvorschriften. Nachbildungen der ausgestellten Werke werden nur gegen ausdrückliche Erlaubnis seines Urhebers gestattet.

Im Namen des Zentralvorstandes der G. S. M. B. & A.

Der Zentralsekretär: **C. A. Loosli.**

Einladung zur Turnus-Ausstellung 1911.

Wir gestatten uns hiemit, Sie zur Teilnahme an der Turnus-Ausstellung dieses Jahres geziemend einzuladen unter Beischluss des Anmeldeformulars und eines Auszuges aus dem Reglement. Letzteres enthält für die Aussteller alle nähern Angaben. Bezüglich Skulpturen möchten wir noch den Wunsch wiederholen, dass mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer Wanderausstellung leichtzerbrechliche Werke und solche von mehr als 200 Kilo Gewicht nicht ausgestellt werden möchten.

Die Jury setzt sich zusammen aus den Herren Dr. *Ganter*, als Präsident der den Turnus eröffnenden Sektion Aarau, den Delegierten der Kunstkommission Maler *Röthlisberger* und Bildhauer *Amlehn*, sowie den vom schweizerischen Kunstverein gewählten Malern *Albert Welti*, *Ferdinand Hodler*, *Giov. Giacometti* und *Franz Elmiger*.

Die Ausstellung wird am 7. Mai in Aarau eröffnet, dann die Städte *Basel*, *Konstanz*, *Zürich*, *Schaffhausen* und *Glarus* besuchen, und an letzterem Orte Ende Oktober geschlossen werden.

Die **Anmeldebogen** sind bis am 31. März einzusenden an Herrn **C. Imhof**, Turnussekretär in **Winterthur**.

